



# Geschäftsordnung des Schülerrats des Löbnitzgymnasiums Radebeul

## **Art. 1 Grundsätze und Aufgaben des Schülerrats**

- §1. Der Schülerrat des Löbnitzgymnasiums Radebeul vertritt die Interessen aller Schüler und Schülerinnen bezüglich schulischer Belange. Dabei ist er verpflichtet auf Beschwerden, Kritik und Anregungen aller Schüler einzugehen.
- §2. Der Schülerrat soll als Bindeglied zwischen Schülerschaft und Lehrerschaft angesehen werden und sich für ein respektvolles und angenehmes Miteinander einsetzen.
- §3. Der Schülerrat stellt den Schülersprecher, den stellvertretenden Schülersprecher, den Außenstellensprecher sowie den Haupthausprecher.

## **Art. 2 Wahlen der Klassensprecher**

- §1. Die Klassen- bzw. Kurssprecher sowie deren Stellvertreter werden zu Beginn eines jeden Schuljahres neu gewählt. Die Wahl findet nach den demokratischen Wahlgrundsätzen statt. Der Klassen- bzw. Kurssprecher sowie deren Stellvertreter werden auf ein Schuljahr gewählt.
- §2. Der Klassensprecher und dessen Stellvertreter können über ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer einfachen Mehrheit ihres Amtes enthoben werden.

## **Art. 3 Zusammensetzung und Ämter im Schülerrat**

- §1. Der Gesamtschülerrat setzt sich aus den Klassen- bzw. Kurssprechern der Außenstelle und des Haupthauses zusammen. Die Stellvertreter sind auf freiwilliger Basis immer mit eingeladen.
- §2. Aus dem Gesamtschülerrat gehen folgende Ämter hervor:
  - Schülersprecher
  - stellvertretender Schülersprecher
  - Außenstellensprecher
  - Haupthausprecher

Diese Personen bilden den Vorstand des Schülerrates und sind die Schülervertreter in der Schulkonferenz.

## **Art. 4 Wahlen der Schülervertreter**

- §1. Jeder Schüler ab Klasse 7 des Löbnitzgymnasiums Radebeul kann sich für das Amt des Schülersprechers und dessen Stellvertreters, Außenstellensprechers oder Haupthausprechers bewerben. Für den Haupthausprecher und den Außenstellensprecher gilt die besondere Einschränkung nach den Häusern.
- §2. Wahl des Schülersprechers  
Für die Wahl des Schülersprechers hat jede Klasse bzw. jeder Kurs nur einfaches Stimmrecht. Dieses obliegt dem Klassen- bzw. Kurssprecher. Ist dieser nicht anwesend, geht das Stimmrecht auf seinen Stellvertreter über. Die Wahl zum Schülersprecher erfolgt in dem



ersten Gesamtschülerrat eines jeden neuen Schuljahres und findet nach den demokratischen Wahlgrundsätzen statt. Die Wahl besitzt für ein Jahr bzw. bis zu einer Neuwahl Gültigkeit.

#### §3. Wahl des stellvertretenden Schülersprechers

Für die Wahl des stellvertretenden Schülersprechers hat jede Klasse bzw. jeder Kurs nur einfaches Stimmrecht. Dieses obliegt dem Klassen- bzw. Kurssprecher. Ist dieser nicht anwesend, geht das Stimmrecht auf seinen Stellvertreter über. Die Wahl zum stellvertretenden Schülersprecher erfolgt in dem ersten Gesamtschülerrat eines jeden neuen Schuljahres und findet nach den demokratischen Wahlgrundsätzen statt. Die Wahl besitzt für ein Jahr bzw. bis zu einer Neuwahl Gültigkeit.

#### §4. Wahl des Außenstellensprechers

Für die Wahl des Außenstellensprechers hat jede Klasse Außenstelle des Löbnitzgymnasiums Radebeul nur einfaches Stimmrecht. Dieses obliegt dem Klassen- bzw. Kurssprecher. Ist dieser nicht anwesend, geht das Stimmrecht auf seinen Stellvertreter über. Die Wahl zum Außenstellensprecher erfolgt in dem ersten Gesamtschülerrat eines jeden neuen Schuljahres und findet nach den demokratischen Wahlgrundsätzen statt. Die Wahl besitzt für ein Jahr bzw. bis zu einer Neuwahl Gültigkeit.

#### §5. Wahl des Haupthausprechers

Für die Wahl des Haupthausprechers hat jede Klasse bzw. jeder Kurs des Haupthauses des Löbnitzgymnasiums Radebeul nur einfaches Stimmrecht. Dieses obliegt dem Klassen- bzw. Kurssprecher. Ist dieser nicht anwesend, geht das Stimmrecht auf seinen Stellvertreter über. Die Wahl zum Haupthausprecher erfolgt in dem ersten Gesamtschülerrat eines jeden neuen Schuljahres und findet nach den demokratischen Wahlgrundsätzen statt. Die Wahl besitzt für ein Jahr bzw. bis zu einer Neuwahl Gültigkeit.

#### §6. Misstrauensvotum

Misstrauensanträge gegen den Schülersprecher, stellvertretenden Schülersprecher, Außenstellensprecher und gegen den Haupthausprecher müssen von der Hälfte aller Klassen- und Kurssprecher gefordert werden. Für den Rest der laufenden Amtszeit ist an Nachfolger zu wählen.

### **Art. 5 Die Wahl des Vertrauenslehrers**

§1. Der Vertrauenslehrer soll den Schülerrat bei seiner Arbeit unterstützen. Bei Bedarf ist der Vertrauenslehrer dazu aufgerufen an Schülerratssitzungen teilzunehmen.

§2. Die Wahl des Vertrauenslehrers findet nach den demokratischen Wahlgrundsätzen statt.

Jede Klasse bzw. jeder Kurs hat nur einfaches Stimmrecht. Dieses obliegt dem Klassen- bzw. Kurssprecher. Ist dieser nicht anwesend, geht das Stimmrecht auf seinen Stellvertreter über.

§3. Das Amt des Vertrauenslehrers kann nur mit Absprache des jeweiligen Lehrers besetzt werden

### **Art. 6 Sitzungen**

§1. Für wichtige Belangen muss ein Gesamtschülerrat einberufen werden, der sich sowohl aus den Mitgliedern der Außenstelle als auch des Haupthauses zusammensetzt. Ansonsten können auch separate Schülerräte der Außenstelle und des Haupthauses einberufen



werden.

Bei Gesamtschülerratssitzungen hat der Schülersprecher den Vorsitz inne, bei Häuser spezifischen Schülerratssitzungen der jeweilige Haussprecher.

- §2. Schülerräte müssen mindestens eine Woche vorher mit geplanter Tagesordnung angekündigt werden. Den Vorsitz im Gesamtschülerrat hat der Schülersprecher inne.
- §3. Jeder Klassen- bzw. Kurssprecher ist zu einer Anwesenheit verpflichtet. Ist dieser verhindert, so muss er einen Stellvertreter schicken. Alle am Schülerrat teilnehmenden Personen haben die Pflicht und das Recht ihre Klasse bzw. ihren Kurs über die Ergebnisse des Schülerrates zu informieren.
- §4. Im Bedarfsfall können der Schulleiter sowie der Vertrauenslehrer dazu angehalten werden an Schülerratssitzungen teilnehmen. Dies bietet den Schülern die Möglichkeit Probleme vorzutragen.
- §5. Die Tagesordnung wird zu Beginn des Schülerrates durch den/die Schülersprecher\*in oder durch den/die Stellv. Schülersprecher\*in vorgelesen.

## **Art. 7 Beschlüsse und Anträge**

- §1. Anträge an den Schülerrat können von der gesamten Schüler-, Lehrer- und Elternschaft gestellt werden. Alle Anträge sind vor einer Schülerratssitzung beim Schülersprecher schriftlich einzureichen und zu begründen. Anträge müssen vom Antragssteller persönlich vor dem Schülerrat vorgetragen werden.
- §2. Ist der Antragssteller ein Schüler, der nicht Mitglied im Schülerrat ist, so muss er mit Rücksprache des Fachlehrers für die Zeit seiner Abwesenheit freigestellt werden.
- §3. Für die Abstimmungen, die bestimmte Ausschüsse, Beschlüsse, Anträge oder Ähnliches betreffen, besitzen die Klassen bzw. Kurse einfaches Stimmrecht. Ob die Wahl geheim abgehalten werden muss, ist nicht entschieden.
- §4. Beschlüsse können nur getroffen werden, wenn die Hälfte des gesamten Schülerrates anwesend sind. Für einen Beschluss ist eine einfache Mehrheit notwendig.
- §5. Änderungen der Geschäftsordnung des Schülerrates müssen als Anträge vor dem Schülerrat vorgestellt werden. Für einen solchen Beschluss sind eine 2/3-Anwesenheit sowie eine 2/3-Mehrheit aller Anwesenden notwendig.

## **Art. 8 Der Ehrenloegy**

- §1. Schülerinnen und Schüler des Lößnitzgymnasiums Radebeul, sowie auch Lehrerinnen und Lehrer und weitere Personen unserer Schulgemeinschaft, die sich auf besondere Art und Weise innerhalb, aber auch außerhalb der Schule engagiert haben, können vom Schülerrat zu Ehrenloegys ernannt werden. Mögliche Beweggründe für die Vergabe des Ehrenloegys sind:
  - a. Große Hingabe und Engagement an der Organisation und Umsetzung der Konzerte oder anderer schulischer Veranstaltungen
  - b. Übermäßiges soziales Engagement welches die Schulgemeinschaft gestärkt und das soziale Miteinander erheblich gefördert hat
  - c. Intensive gesellschaftliche Arbeit außerhalb der Schule



- §2. Für die Ernennung zum Ehrenloegy ist ein Antrag im Schülerrat einzubringen. Entsprechende Anträge können von der gesamten Schulgemeinschaft gestellt werden. Der Schülerrat stimmt einmal im Schuljahr über die Nominierung ab. Die Nutzung von mehreren Wahlgängen zur Spezifizierung und Einengung des Kandidatenkreises ist gestattet.
- a. Pro Schuljahr können bis zu drei Personen ausgezeichnet werden. Die Ehrung findet im letzten Schülerrat eines Schuljahres statt.
  - b. Der Antragssteller informiert den Schülerrat über die Beweggründe bei einer seiner Sitzungen.
  - c. Ist ein Schülerratsmitglied selbst unter den Kandidaten, kann er an der Wahl nicht teilnehmen.
- §3. Ein Ehrenloegy ist eine Würdigung und Anerkennung der geleisteten Arbeit. Durch die Ernennung entstehen keinerlei Verpflichtungen, aber auch keine besonderen Ansprüche oder Rechte. Der Titel kann nicht mehrfach an dieselbe Person übergeben werden.
- 

Radebeul, 28. Januar 2020

  
Ephraim Berthold  
Schülersprecher